

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2015/2288 DES RATES

vom 30. November 2015

zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2017, des Betrags für 2016, der ersten Tranche 2016 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2018 und 2019

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet ⁽¹⁾ (im Folgenden „Internes Abkommen“), insbesondere Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds ⁽²⁾ (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Verfahren der Artikel 21 bis 24 der Finanzregelung für den 11. EEF hat die Kommission einen Vorschlag zu unterbreiten, der die Obergrenze für die Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten für das Jahr 2017, den Jahresbeitrag für das Jahr 2016, die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für das Jahr 2016 und eine unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2018 und 2019 enthält.
- (2) Gemäß Artikel 52 der Finanzregelung für den 11. EEF hat die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.
- (3) Nach Artikel 22 Absatz 1 der Finanzregelung für den 11. EEF werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der aus vorangehenden EEF verfügbaren Beträge abgerufen. Daher sollten Mittel aus dem 10. EEF abgerufen werden.
- (4) Am 10. November 2014 hat der Rat einen Beschluss zur Festlegung der Obergrenze des Jahresbeitrags der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2016 auf 3 350 000 000 EUR für die Kommission und 250 000 000 EUR für die EIB angenommen.
- (5) Nach Artikel 1 Unterabsatz 2 des Beschlusses 2013/759/EU des Rates ⁽³⁾ werden die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Internen Abkommen über den 8., 9. und den 10. EEF festgesetzten anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. EEF entsprechend verringert. Diese Senkung wirkt sich je nach der von jedem Mitgliedstaat gewählten Anpassungsoption auf die 2015, 2016 und 2017 von den Mitgliedstaaten geleisteten Beiträge aus —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Obergrenze des Jahresbeitrags der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2017 beträgt 3 850 000 000 EUR für die Kommission und 150 000 000 EUR für die EIB.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

⁽³⁾ Beschluss 2013/759/EU des Rates vom 12. Dezember 2013 über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 48).

Artikel 2

Die Höhe des Jahresbeitrags der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2016 beträgt bei 3 600 000 000 EUR. Dieser Betrag wird auf die Kommission 3 450 000 000 EUR und die EIB (150 000 000 EUR) aufgeteilt.

Artikel 3

Die einzelnen Beiträge zum EEF, die die Mitgliedstaaten als erste Tranche für das Jahr 2016 an die Kommission und die EIB zu leisten haben, gehen aus dem Anhang dieses Beschlusses hervor.

Diese Beiträge können mit Anpassungen im Zusammenhang mit dem Abzug von gemäß dem Beschluss 2013/759/EU gebundenen Mitteln auf der Grundlage eines der Kommission von jedem Mitgliedstaat bei Annahme der dritten Tranche 2015 mitgeteilten Anpassungsplans kombiniert werden.

Artikel 4

Die unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge beträgt 4 150 000 000 EUR für die Kommission und 250 000 000 EUR für EIB für das Jahr 2018 sowie 4 150 000 000 EUR für die Kommission und 300 000 000 für die EIB für das Jahr 2019.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 30. November 2015.

Im Namen des Rates
Der Präsident
É. SCHNEIDER

ANHANG

MITGLIEDSTAATEN	Schlüssel 10. EEF (in %)	1. Tranche 2016		
		Zahlung an EIB 10. EEF	Zahlung an Kommission 10. EEF	Insgesamt
ÖSTERREICH	2,41	0,00	42 175 000,00	42 175 000,00
BELGIEN	3,53	0,00	61 775 000,00	61 775 000,00
BULGARIEN	0,14	0,00	2 450 000,00	2 450 000,00
ZYPERN	0,09	0,00	1 575 000,00	1 575 000,00
TSCHECHISCHE REPUBLIK	0,51	0,00	8 925 000,00	8 925 000,00
DÄNEMARK	2,00	0,00	35 000 000,00	35 000 000,00
ESTLAND	0,05	0,00	875 000,00	875 000,00
FINNLAND	1,47	0,00	25 725 000,00	25 725 000,00
FRANKREICH	19,55	0,00	342 125 000,00	342 125 000,00
DEUTSCHLAND	20,50	0,00	358 750 000,00	358 750 000,00
GRIECHENLAND	1,47	0,00	25 725 000,00	25 725 000,00
UNGARN	0,55	0,00	9 625 000,00	9 625 000,00
IRLAND	0,91	0,00	15 925 000,00	15 925 000,00
ITALIEN	12,86	0,00	225 050 000,00	225 050 000,00
LETTLAND	0,07	0,00	1 225 000,00	1 225 000,00
LITAUEN	0,12	0,00	2 100 000,00	2 100 000,00
LUXEMBURG	0,27	0,00	4 725 000,00	4 725 000,00
MALTA	0,03	0,00	525 000,00	525 000,00
NIEDERLANDE	4,85	0,00	84 875 000,00	84 875 000,00
POLEN	1,30	0,00	22 750 000,00	22 750 000,00
PORTUGAL	1,15	0,00	20 125 000,00	20 125 000,00
RUMÄNIEN	0,37	0,00	6 475 000,00	6 475 000,00
SLOWAKEI	0,21	0,00	3 675 000,00	3 675 000,00
SLOWENIEN	0,18	0,00	3 150 000,00	3 150 000,00
SPANIEN	7,85	0,00	137 375 000,00	137 375 000,00
SCHWEDEN	2,74	0,00	47 950 000,00	47 950 000,00
VEREINIGTES KÖNIGREICH	14,82	0,00	259 350 000,00	259 350 000,00
EU-27 INSGESAMT	100,00	0,00	1 750 000 000,00	1 750 000 000,00